

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 12. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2022)

zum Thema:

Diensthundausbildung bei der Polizei

und **Antwort** vom 28. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14347
vom 12. Dezember 2022
über Diensthundausbildung bei der Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen Ausbildungsinhalte ersetzen die tierschutzwidrigen Einwirkungen, wie den Einsatz von Würge- und Stachelhalsbändern, im Training der Diensthundausbildung bei der Polizei genau?
 - a) Wurden bei der Erarbeitung der neuen Ausbildungsinhalte externe Expert*innen zu Rate gezogen? Wenn ja, aus welchen konkreten Fachgebieten wurden diese Expert*innen hinzugezogen?
 - b) Welche Behörde hat die Ausbildungsinhalte auf ihre Tierschutzkonformität geprüft? Wie lautet das Prüfergebnis?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin setzt vor allem auf den Ankauf jüngerer Hunde, die noch nicht von Vorbesitzern fehlkonditioniert wurden. Dadurch kann eine bessere Erstkonditionierung durchgeführt werden. Außerdem wird die Ausbildungszeit dem entsprechenden Leistungsvermögen des Hundes angepasst. Ungeachtet dessen wurden zu keinem Zeitpunkt Würgehalsbänder zu Ausbildungszwecken eingesetzt.

Zu 1. a):

Ja.

Im Arbeitskreis der diensthundhaltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder erfolgt ein intensiver Austausch hinsichtlich der Umsetzung der neuen Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV), insbesondere auch im Zusammenhang mit Ausbildungsinhalten.

Des Weiteren bestehen dienstliche Kontakte zur Polizei Nordrhein-Westfalen, wo seit mehreren Jahren auf die Verwendung des Ausbildungshalsbandes verzichtet wird. Auch hier kommt es zu einem Austausch bezüglich der Ausbildungsinhalte.

Außerdem haben bei entsprechenden Arbeitstreffen persönliche Kontakte mit dem Leiter des Berufsausbildungszentrums für Polizeidiensthundführende in Österreich stattgefunden, bei denen ein intensiver Wissenstransfer erfolgte. In Österreich wird ebenfalls seit mehreren Jahren auf den Einsatz von Ausbildungshalsbändern verzichtet, obwohl der Gesetzgeber den Einsatz unter engen Maßstäben als Ultima Ratio zulässt.

Zu 1. b):

Eine Prüfung durch eine andere Behörde ist nicht vorgesehen. Der Bereich der Aus- und Fortbildung der Diensthundföhreereinheit der Polizei Berlin steht jedoch in Kontakt mit dem Tierschutzverein Berlin. Eine Mitarbeiterin des Tierschutzvereins war bei der Diensthundausbildung des derzeit stattfindenden Grundlehrganges zugegen. In diesem Zusammenhang geäußerte Empfehlungen, z. B. die Anschaffung breiterer Halsbänder, befinden sich gerade in der Umsetzungsphase.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird oder wurde die Ausnahmegenehmigung für Training und Einsatz aufrechterhalten und für welchen Zeitraum?

a) Bezieht sich „im Einsatz“ (Ausnahmegenehmigung) ausschließlich auf das Einsetzen gegen einen vermeintlichen Straftäter oder ist „im Einsatz“ auch ein Trainingsszenario während der Dienstzeit bspw. beim Training außerhalb der Diensthundausbildungsanlage?

Zu 2.:

§ 2 Absatz 5 TierSchHuV bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut und in Übereinstimmung mit der Reichweite der Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 1a des Tierschutzgesetzes allein auf die Ausbildung, die Erziehung und das Training, nicht jedoch auf den Einsatz von Diensthunden als Schutzhunde. Im Einsatz können daher alle bisher eingesetzten Mittel unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der TierSchHuV auch weiterhin verwendet werden. Dies rechtfertigt sich aus dem Schutz der im Einsatzfall auf dem Spiel stehenden individuellen Rechtsgüter, der in einem oftmals dynamischen Geschehen eine absolut zuverlässige Kontrolle des Schutzhundes erfordert.

Zu 2. a):

Das Ausbildungshalsband wird gemäß den genannten Vorgaben ausschließlich im tatsächlichen Einsatzgeschehen getragen.

3. Warum wird eine Ausnahmegenehmigung gefordert, wenn die neuen Hunde mit tierschutzkonformer Ausbildung ihre Einsatzfähigkeit erreichen und die aktuellen Diensthunde ihre Einsatzfähigkeit nicht verlieren?

Zu 3.:

Aktuelle Bestandshunde der Polizei Berlin könnten ihre Einsatzbefähigung verlieren, daher wird eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung benötigt, um diese Hunde weiterhin im Einsatz führen zu können.

4. Treffen Informationen zu, dass Diensthunde der Berliner Polizei das Kommando „Aus“ (Ablassen des Straftäters) auf Distanz zum Hundeführer nicht können, während es bei anderen Diensthunden unabdingbar ist?

Zu 4.:

Nein.

5. Treffen Informationen zu, dass das Anforderungsprofil an den Diensthund der Berliner Polizei auf dem Aggressionsbereich liegt? Wenn ja, warum ist das so?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die z.B. endloswürgenden Halsbänder oder Stachelhalsbänder nicht durch andere tierschutzwidrigen Handlungen ersetzt werden?

Zu 6.:

Die Polizei Berlin ist an Recht und Gesetz gebunden.

7. In welchen Abständen kontrolliert das zuständige Veterinäramt den Haltungs- und Gesundheitszustand der Diensthunde?

a) Wann fand die letzte Kontrolle statt?

b) Nimmt das zuständige Veterinäramt auch an Ausbildungseinheiten teil?

Zu 7. a) bis b):

Die bezirklichen Veterinärämter sind die in Berlin zuständige Ordnungsbehörde, denen die Durchführung von Kontrollen nach eigenem Ermessen zufällt. Eine regelmäßige Kontrolle ist nicht vorgesehen und findet auch nicht statt. Ein Teilnahmewunsch an Ausbildungseinheiten ist seitens des Veterinäramtes nicht an die Polizei Berlin herangetragen worden, könnte aber jederzeit realisiert werden.

Berlin, den 28. Dezember 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport